



ENDOMETRIOSE-VEREINIGUNG
DEUTSCHLAND E.V.

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

zwischen dem

**Name Endometrioseeinrichtung
ggf. Abteilung/Bereich**

**Straße Nr.
PLZ Ort**

vertreten durch:

**Titel Vorname Name
Position**

und dem

Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V.

**Bernhard-Göring-Str. 152
04277 Leipzig**

vertreten durch:

**Vorname Name
Position**

Ort, Datum

Ort, Datum

Stempel, Unterschrift

Titel Name Vorname
Position
Einrichtung

Name Vorname
Position
Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V.



1. Präambel

Der Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V. wurde 1996 als Selbsthilfeorganisation von Betroffenen und für Betroffene gegründet. Die Kernaufgaben des Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V. sind die Aufklärung und Information über Endometriose, die Beratung von Betroffenen sowie die Stärkung der Position von Endometriosepatient*innen. Der Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V. betreibt die bundesweit einzige kostenlose Beratungsstelle zum Thema Endometriose, unterstützt deutschlandweit Selbsthilfegruppen, gibt eigenes Informationsmaterial heraus, betreibt mehrere Social-Media-Kanäle und führt Kampagnen zur Aufklärung und Information durch.

Die Kooperation verfolgt das Ziel, eine hohe Qualität in der Behandlung von Endometriosepatient*innen sicherzustellen. Integraler Bestandteil einer qualitativ hochwertigen Behandlung von Patient*innen mit Endometriose ist die Zusammenarbeit von Endometrioseeinrichtungen¹ mit der Selbsthilfe sowie die Einhaltung von Qualitätsanforderungen aus Patient*innen- bzw. Selbsthilfeperspektive. Die Kooperationspartner verständigen sich mit dieser Kooperationsvereinbarung darauf, die Kooperation zwischen dem Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V. und der Endometrioseeinrichtung auf eine verbindliche Grundlage zu stellen. Basis ist die Akzeptanz, dass die Selbsthilfe ein wichtiger Partner von Endometrioseeinrichtungen Einrichtungen ist.

Kooperationspartner des Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V. sind in der Regel zertifizierte Endometrioseeinrichtungen oder medizinische Einrichtungen, die eine Zertifizierung als Endometrioseeinrichtung nach den Kriterien der EuroEndoCert / Stiftung Endometriose-Forschung anstreben.

Zweck dieser Kooperationsvereinbarung ist die Regelung und Festlegung der Form der Zusammenarbeit zwischen Kooperationspartner und Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V.. Die getroffenen Regelungen bilden den Kern der Kooperation ab.

Eine darüberhinausgehende Zusammenarbeit (z. B. in Form gegenseitiger Referent*innentätigkeit, gemeinsamer Veranstaltungen, medizinischer/wissenschaftlicher Beratung, gemeinsamer Projekte) ist möglich und kann als Ergänzung in die Kooperationsvereinbarung oder jederzeit in eine separate Vereinbarung aufgenommen werden.

Die Kooperation basiert auf der Qualitätssicherung in Form eines Zertifizierungsprozesses anhand der Qualitätsanforderungen aus Patient*innen- bzw. Selbsthilfeperspektive des Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V. sowie auf Leistungen des Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V. für den Kooperationspartner. Die Qualitätsanforderungen sowie die Leistungen finden sich in Anlage 1 – Erhebungsbogen und Anlage 3 – Leistungen des Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V., die Bestandteil dieser Vereinbarung sind.

Der Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V. vergibt auf Basis des erfolgreichen Zertifizierungsprozesses das Zertifikat: „QuEndo - **Qualitätsentwicklung der Selbsthilfefreundlichkeit und Patient*innenorientierung in Endometriosezentren**“

¹ Der Begriff Endometrioseeinrichtung umfasst die Formen Endometriosepraxis, Endometrioseklinik oder Endometriosezentrum anhand des Zertifizierungsschemas der EuroEndoCert / Stiftung Endometriose-Forschung sowie weitere medizinische Einrichtungen, die sich auf die Behandlung von Endometriosepatient*innen spezialisiert haben und eine Zertifizierung anstreben.



2. Qualitätssicherung in Form des Zertifizierungsprozesses

Bestandteile des Zertifizierungsprozesses sind a) der Erhebungsbogen und b) das externe Audit

Erhebungsbogen

Bestandteil des Zertifizierungsprozesses ist ein Erhebungsbogen (vgl. Anlage 1), der durch den Kooperationspartner wahrheitsgemäß auszufüllen und innerhalb von drei Wochen nach Erhalt an den Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V. zu übermitteln ist. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist der Eingang beim Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V..

Der Erhebungsbogen dient als Grundlage der Struktur- und Prozesserhebung durch den Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V.. Die Qualitätsanforderungen an den Kooperationspartner sind im Teil 2 des Erhebungsbogens definiert.

Es erfolgt eine jährliche Abfrage der Daten zum Teil 1 und 2 des Erhebungsbogens. Diese ist verpflichtend. Stichtag ist der Tag der Zertifikatserteilung. Sofern die im Erhebungsbogen in den Teilen 1 und 2 vom Kooperationspartner gemachten Angaben nicht mehr korrekt sind und eine Nichterfüllung der Überprüfungsanforderungen bedeuten, informiert der Kooperationspartner den Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V. hiervon unverzüglich schriftlich. Diese Informationspflicht besteht auch, wenn wesentliche gesetzliche Vorschriften nicht mehr erfüllt werden, die eine unmittelbare Bedeutung für die Erfüllung der Zertifizierungsvoraussetzungen haben könnten. Sofern keine Aktualisierung der Daten erfolgt, kann das Endometriosezentrum nicht mehr Bestandteil des Beratungsangebotes des Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V. sein.

Externe Audits

Zweiter Bestandteil des Zertifizierungsprozesses ist ein externes Audit. Diese wird durch Vertreter*innen des Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V., als externe Sachverständige, durchgeführt. Der Kooperationspartner erklärt sich bereit, dass die externen Sachverständigen die Einhaltung der im Erhebungsbogen ausgeführten Qualitätsanforderungen im Rahmen eines Vor-Ort-Audits oder Remote-Audits überprüfen können. Die Überprüfung kann, insbesondere bei der Re-Zertifizierung, auch telefonisch, als Remote-Audit oder nach Aktenlage erfolgen. Der Kooperationspartner stellt für die externen Audits die erforderlichen Ansprechpartner*innen sowie notwendige Dokumente und Aufzeichnungen zur Verfügung. Die grundlegenden Datenschutzrichtlinien sind unter Punkt 7. dieser Kooperationsvereinbarung beschrieben.

Der Kooperationspartner erklärt sich bereit im Rahmen der Auditierung Gespräche mit folgenden Partner*innen zu ermöglichen:

- Leiter*in des Endometriosezentrums oder Stellvertreter*in der Zentrumsleitung
- Verantwortliche Person vom Sozialdienst
- Patient*in, die zum Zeitpunkt des externen Audits im Zentrum behandelt wird. (Liegen genügend schriftliche Rückmeldungen von Patient*innen über die Webseite des Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V. vor, kann auf das Gespräch verzichtet werden.)

Die konkreten Inhalte der Auditierung sind in Anlage 2 (Inhalte Auditierung) aufgelistet.

Das externe Audit findet nach vorheriger Terminabsprache, nach Eingang des Erhebungsbogens, statt. Auf Wunsch des Kooperationspartners kann das externe Audit durch den Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V. zum gleichen Termin, gemeinsam mit dem Audit durch die EuroEndoCert / Stiftung Endometriose-Forschung, durchgeführt werden.



Der Kooperationspartner erhält über die Ergebnisse der Auswertung des Erhebungsbogens sowie des externen Audits innerhalb von drei Wochen nach dem letzten Gespräch mit den Gesprächspartner*innen einen schriftlichen Bericht. Bei Nichterbringung der Anforderungen wird das Zertifikat nicht erteilt. Eine erneute Zertifizierung kann innerhalb von sechs Wochen beantragt werden.

3. Leistungen des Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V. für den Kooperationspartner

Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung erklärt sich der Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V. zur Unterstützung des Kooperationspartners bei der Umsetzung der Qualitätsanforderungen bereit. Dies erfolgt in Form kostenfreier Unterstützungsleistungen. Die Leistungen sind in Anlage 3 (Leistungen des Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V.) zur Kooperationsvereinbarung im Einzelnen aufgeführt.

4. Inkraftsetzung, Vertragslaufzeit und Kündigung

Diese Kooperationsvereinbarung ist nach Unterzeichnung gültig, vorbehaltlich der erfolgreichen Zertifizierung durch die Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V. und der Vergabe des Zertifikats durch die EuroEndoCert / Stiftung Endometriose-Forschung.

Sofern einzelne Anforderungen zum Zeitpunkt der Unterzeichnung noch nicht umgesetzt sind, werden diese vom Kooperationspartner bis spätestens zum Zeitpunkt der Überprüfung realisiert. Die zur Erreichung der Anforderungen nötigen Unterstützungsleistungen (vgl. Anlage 3 – Leistungen des Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V.) können im Vorfeld bereits in Anspruch genommen werden.

Die Kooperationsvereinbarung ist ab Ausstellung für drei Jahre gültig. Danach wird eine Erneuerung der Kooperationsvereinbarungen sowie eine Re-Zertifizierung angestrebt.

Die Kooperationsvereinbarung kann mit einer Frist von drei Monaten schriftlich zum Jahresende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Eingang der Kündigung beim Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V.. Die Kooperationsvereinbarung kann jederzeit aus wichtigem Grund fristlos schriftlich gekündigt werden. Dies ist dann z.B. der Fall, wenn wesentliche Anforderungen durch den Kooperationspartner oder den Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V. nicht mehr erfüllt werden oder wenn vom Kooperationspartner falsche Angaben gemacht werden bzw. wurden.

5. Gebühren

Für die Erstellung und Bearbeitung der Kooperationsvereinbarung und des damit verbundenen Zertifizierungsprozesses fällt eine Gebühr an. Diese Gebühr wird dem Kooperationspartner in Rechnung gestellt. Die Gebühr fällt unabhängig der erfolgreichen Zertifizierung durch den Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V. und die Vergabe des Zertifikats durch die EuroEndoCert / Stiftung Endometrioseforschung, und damit der endgültigen Gültigkeit dieser Kooperationsvereinbarung an. Die Gebühren sind in Anlage 4 (Gebührenordnung) geregelt.

Die Kosten für das externe Audit (Reisekosten und ggf. Unterkunfts-kosten nach Bundesreisekostengesetz) trägt der Kooperationspartner. Diese werden nach erfolgter Auditierung durch den Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V. in Rechnung gestellt.

Bei Nichterbringung der Anforderungen fallen erneute Gebühren für das Nachaudit an.



6. Sonstiges

Der Abschluss der Kooperationsvereinbarung schließt eine Kooperation mit anderen Einrichtungen der Selbsthilfe nicht aus. Insbesondere die Kooperation mit lokalen oder regionalen Selbsthilfegruppen wird ausdrücklich unterstützt.

7. Datenschutz

Für die Kooperationspartner gelten jeweils einschlägigen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

Patient*innen sind über Inhalt und Zweck der Kooperation zu informieren. Personenbezogene Informationen werden grundsätzlich nur mit schriftlichem Einverständnis der Betroffenen erhoben und weitergegeben. Personenbezogenen Daten werden anonymisiert.

Ein Einverständnis in die Datenübermittlung wird auch dann angestrebt, wenn die Informationsweitergabe nach den geltenden Datenschutzbestimmungen zulässig ist beziehungsweise eine Übermittlungsbefugnis besteht.

Externe Auditor*innen unterzeichnen eine Datenschutz- und Verschwiegenheitserklärung.

Der Kooperationspartner erteilt sein Einverständnis, dass der Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V. die Endometrioseeinrichtung als von der Selbsthilfe zertifizierten Endometrioseeinrichtung sowie als von der EuroEndoCert / Stiftung Endometriose-Forschung zertifizierte Endometrioseeinrichtung auf seiner Webseite nennt und einen Link auf die Webseite des Zentrums zur Verfügung stellt.

Der Kooperationspartner erteilt sein Einverständnis, dass der Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V. die im Erhebungsbogen Teil 1 erhobenen Daten im Mitgliederbereich der Webseite www.endometriose-vereinigung.de, den eingetragenen Mitgliedern des Vereins schriftlich zur Verfügung stellen darf.

Der Kooperationspartner erteilt sein Einverständnis, dass der Endometriose-Vereinigung Deutschland e.V. die im Erhebungsbogen erhobenen Daten im Rahmen der Beratung für Betroffene und deren Angehörigen nutzen darf.

8. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss der Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Kooperationsvereinbarung im Übrigen unberührt.

An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der Zielsetzung am nächsten kommt, die die Kooperationspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten ebenso für den Fall, dass sich die Kooperationsvereinbarung als lückenhaft erweist.

Anlagen

Anlage 1 – Erhebungsbogen
Anlage 3 – Leistungen

Anlage 2 – Inhalte Auditierung
Anlage 4 – Gebührenordnung